

Verdienstgrenze Nebentätigkeit

Beitrag von „Nochnichtirre“ vom 30. September 2023 22:39

Ich hätte eine Frage zu den Höchstgrenzen bei einer genehmigten Nebentätigkeit. Es gibt ja bundeslandspezifisch die Vorgaben. In Hessen beispielsweise 30% der Jahresbezüge. Mir ist auch bewusst, wie das Ganze legitimiert ist bzw. was u.a. der Hintergrund ist. Wir dürfen etwa nicht anstreben, ein zweites berufliches Standbein aufzubauen. Daher sowohl Vorgaben hinsichtlich der Wochenstunden als auch des Verdienstes.

Wenn man nun eine selbstständige Nebentätigkeit ausübt, wie sind dann diese Grenzen zu verstehen? Sind es stets Bruttogrenzen, also vor der Steuer? Wenn ich als Selbstständiger beispielsweise entsprechende Ausgaben habe, darf ich dann netto mehr behalten? Habe selbst noch keine Erfahrungen, sind nur Gedankenspiele.

Beitrag von „s3g4“ vom 30. September 2023 22:55

Zitat von Nochnichtirre

In Hessen beispielsweise 30% der Jahresbezüge

Nein, es gibt keine Grenze.

Beitrag von „Nochnichtirre“ vom 30. September 2023 23:20

Zitat von s3g4

Nein, es gibt keine Grenze.

Ich habe dazu folgendes gefunden:

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Die Genehmigungspflicht von Nebentätigkeiten in Hessen ist in § 79 HBG geregelt. § 79 Abs. 1 HBG listet die genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten positiv auf. Neben der Klausel zum „Zweitberuf“ und der so genannten Fünftel-Vermutung als Versagungsgrund für die Genehmigung der Nebentätigkeit enthält das HBG in § 79 Abs. 2 S. 5 zusätzlich eine weitere 30-Prozent-Klausel. Diese Regelung bestimmt, dass die zuvor genannten Versagungsgründe noch einmal besonders zu prüfen sind, sofern aus der Nebentätigkeit ein Einkommen zu erwarten ist, das mehr als 30 Prozent der Jahresdienstbezüge bei Vollzeitbeschäftigung beträgt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen. Mit dieser Regelung korrespondierend bestimmt § 80 Abs. 4 HBG, dass Beamtinnen und Beamte verpflichtet werden können, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Aufstellung über alle im jeweiligen Jahr ausgeübten Nebentätigkeiten und die daraus erzielten Entgelte und geldwerten Vorteile vorzulegen. Diese Aufstellung erfasst sowohl alle genehmigungspflichtigen als auch die anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten.

https://www.besoldung-hessen.de/nebentaetigkei...esoldung_hessen

Kannst du mich bitte aufklären s3g4?

Beitrag von „Nochnichtirre“ vom 30. September 2023 23:44

Oder auch hier:

Für eine übermäßige Inanspruchnahme gibt es zwei alternative Anhaltspunkte, nämlich die sog. „Fünftelregel“ und die Einkommensgrenze von 40 %. Danach nimmt die Nebentätigkeit den Beamten übermäßig in Anspruch, wenn die Vergütung mehr als 40 % des jährlichen Endgrundgehalts beträgt (für Landesbeamte Hessens: 30%).

[https://www.kanzlei-hallermann.de/blog/beamter-und-nebentaetigkeit/#:~:text=Für%20eine%20übermäßige%20Inanspruchnahme%20gibt,für%20Landesbeamte%"\).](https://www.kanzlei-hallermann.de/blog/beamter-und-nebentaetigkeit/#:~:text=Für%20eine%20übermäßige%20Inanspruchnahme%20gibt,für%20Landesbeamte%)

Werden diese Grenzen etwa nur bei der Genehmigung geprüft? Man muss ja aber auch jährlich die Nebeneinnahmen auflisten bzw. melden.

Beitrag von „Volker_D“ vom 30. September 2023 23:50

Also ich lese die beiden Textstellen so, dass bei "zu viel" Verdienst nur geprüft wird, ob man nicht zu viel Zeit in der Nebentätigkeit steckt. Nicht mehr und nicht weniger. Man also trotzdem grundsätzlich so viel verdienen darf wie man will. Es ist nur ein "Hinweis" darauf, dass die Zeit evtl. überschritten sein könnte.

Beitrag von „s3g4“ vom 1. Oktober 2023 20:42

Zitat von Volker_D

Also ich lese die beiden Textstellen so, dass bei "zu viel" Verdienst nur geprüft wird, ob man nicht zu viel Zeit in der Nebentätigkeit steckt. Nicht mehr und nicht weniger. Man also trotzdem grundsätzlich so viel verdienen darf wie man will. Es ist nur ein "Hinweis" darauf, dass die Zeit evtl. überschritten sein könnte.

So ist es auch. Man darf die 48h pro Woche insgesamt nicht übersteigen. Wenn ich in den überbleibenden Stunden nach dem Hauptberuf z.B. 100.000€ erwirtschafteten kann, dann ist völlig in Ordnung. Bedarf aber wahrscheinlich Erklärung dem Schulamt gegenüber.

Beitrag von „Nochnichtirre“ vom 1. Oktober 2023 21:14

Zitat von s3g4

So ist es auch. Man darf die 48h pro Woche insgesamt nicht übersteigen. Wenn ich in den überbleibenden Stunden nach dem Hauptberuf z.B. 100.000€ erwirtschafteten kann, dann ist völlig in Ordnung. Bedarf aber wahrscheinlich Erklärung dem Schulamt gegenüber.

Hast du dazu eine Quelle oder einen Link, wo ich das mal nachlesen könnte oder bei Bedarf darauf verweisen könnte? Mich macht die Geschichte mit dem „Zweitberuf“ stutzig. Da dieser nicht ganz definiert zu sein scheint.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 1. Oktober 2023 21:18

so oder so muss dir (fast) jede Beschäftigung genehmigt werden (Ausnahmen: künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeiten)

Beitrag von „Nochnichtirre“ vom 1. Oktober 2023 21:25

Mir geht es nur darum, dass man bei der Selbstständigkeit je nach Auftragslage auch mal mehr verdienen könnte. Ich habe auch schon Urteile gelesen, wo das Dienstverhältnis gekündigt wurde. Glaube, da war aber mehr im Argen: falsche Angaben, während der Krankheitsphase aktiv dem Nebenjob nachgegangen etc.

Beitrag von „s3g4“ vom 1. Oktober 2023 21:31

Zitat von Nochnichtirre

Hast du dazu eine Quelle oder einen Link, wo ich das mal nachlesen könnte oder bei Bedarf darauf verweisen könnte? Mich macht die Geschichte mit dem „Zweitberuf“ stutzig. Da dieser nicht ganz definiert zu sein scheint.

Das steht so explizit nirgends. Es leitet sich aber aus dem arbeitszeitgesetz ab. dem Schulamt geht es nur darum, dass du deine Arbeit in der Schule nicht vernachlässigst mit Nebenbeschäftigungen.

Beitrag von „s3g4“ vom 1. Oktober 2023 21:33

Zitat von Nochnichtirre

Mir geht es nur darum, dass man bei der Selbstständigkeit je nach Auftragslage auch mal mehr verdienen könnte. Ich habe auch schon Urteile gelesen, wo das Dienstverhältnis gekündigt wurde. Glaube, da war aber mehr im Argen: falsche Angaben, während der Krankheitsphase aktiv dem Nebenjob nachgegangen etc.

Du musst dir das entsprechend genehmigen lassen. Falls du merkst, dass deine Einnahmen diese übersteigen werden, dann melde das dem Schulamt sobald du es absehen kannst.

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 1. Oktober 2023 23:59

Du darfst so viel verdienen, wie du kannst.

Außer bei schriftstellerischen und künstlerischen Tätigkeiten, sowie bei Einnahmen aus der Verwaltung deines Eigentums wird dir eben das, was du zu viel verdient hattest, vom Gehalt wieder abgezogen 😊

Und ja - dein Arbeitgeber - der Staat - kann und darf das.

Und ja - das Verschweigen von Nebeneinkünften ist ein Dienstvergehen. Die Konsequenzen sind nicht witzig.

Als Beamter hast du deine ganze Kraft in Dienst- und Treueverhältnis deinem Arbeitgeber zu widmen. Im Gegenzug bekommst du Schutz und Fürsorge.

Da ich ebenfalls nebenberuflich tätig bin, hab' ich mich mal kundig gemacht und verschiedene Infos zusammengetragen.

Die Quintessenz steht hier:

<https://www.autenrieths.de/steuer.html#nebenjob>

Beitrag von „Nochnichtirre“ vom 2. Oktober 2023 00:11

Zitat von Wolfgang Autenrieth

Du darfst so viel verdienen, wie du kannst.

Außer bei schriftstellerischen und künstlerischen Tätigkeiten wird dir eben das, was du zu viel verdient hattest, vom Gehalt wieder abgezogen 😊

Und ja - dein Arbeitgeber - der Staat - kann und darf das.

Und ja - das Verschweigen von Nebeneinkünften ist ein Dienstvergehen. Die Konsequenzen sind nicht witzig.

Als Beamter hast du deine ganze Kraft in Dienst- und Treueverhältnis deinem Arbeitgeber zu widmen. Im Gegenzug bekommst du Schutz und Fürsorge.

Da ich ebenfalls nebenberuflich tätig bin, hab' ich mich mal kundig gemacht und

verschiedene Infos zusammengetragen.

Die Quintessenz steht hier:

<https://www.autenrieths.de/steuer.html#nebenjob>

Alles anzeigen

Danke! Ich dachte, die Abführungspflicht gilt für angeordnete oder im öffentlichen Dienst ausgeübte Nebentätigkeiten.

Beitrag von „fossi74“ vom 2. Oktober 2023 09:05

Das ist auch so, beispielhaft für BW in § 64 des Landesbesoldungsgesetzes normiert. Für Angestellte ist das Thema in § 3 des TV-L geregelt. Auch dort steht explizit:

[Zitat von TV-L § 3 Abs. 4 S. 3](#)

³Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.

Beitrag von „MrsPace“ vom 2. Oktober 2023 09:56

Also ich muss sagen, ich wundere mich immer über derartige Beiträge... An meiner sehr ländlich gelegenen Schule ist eine Vielzahl von KuK, die nebenher in der Landwirtschaft tätig sind. Weingüter, Hofläden mit Straußé, Schnapsbrennerei, Jäger, die das geschossene Wild an Gasthöfe, etc. verkaufen. Klar haben sie teilweise auch Angestellte, aber im Endeffekt dürfte das eigentlich nicht mehr genehmigt sein. Irgendwo muss es ein Schlupfloch geben... Es ist nämlich wie gesagt an der Schule allgemein bekannt und es stört sich jetzt niemand dran.

Beitrag von „ChatNoir88“ vom 2. Oktober 2023 10:24

MrsPace Ggf. fällt das unter Verwaltung des eigenen Vermögens, das ist nicht genehmigungspflichtig.

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 2. Oktober 2023 10:35

Zitat von ChatNoir88

MrsPace Ggf. fällt das unter Verwaltung des eigenen Vermögens, das ist nicht genehmigungspflichtig.

Wobei man auch hier vorsichtig sein muss. Sobald man Waren herstellt und diese vermarktet, wird es kritisch. Ein Kollege - Techniklehrer und "Holzwurm" - stellt didaktische Materialien aus Holz in seiner privaten Werkstatt her und verkauft diese an Schulen. Er bekam von der Schulverwaltung verschiedene Auflagen, damit diese Nebentätigkeit genehmigt wurde. So darf er keine Website für die Vermarktung betreiben und auch im Internet und anderen Medien keine Werbung schalten. Erlaubt ist nur die (relativ teure) Direktwerbung per Post.

Beitrag von „Seph“ vom 2. Oktober 2023 11:07

Zitat von Wolfgang Autenrieth

So darf er keine Website für die Vermarktung betreiben und auch im Internet und anderen Medien keine Werbung schalten. Erlaubt ist nur die (relativ teure) Direktwerbung per Post.

Wie kommt die SL darauf, dass solche Auflagen rechtmäßig wären? Werbung in elektronischen Medien zu verbieten, analog aber zu erlauben, ist ziemlich widersprüchlich und wohl kaum sachlich mit Einschränkungen aufgrund des Hauptberufs zu verbinden.

Beitrag von „Ichbindannmalweg“ vom 2. Oktober 2023 11:08

Im Zweifelsfall betreibt die Ehefrau/ der Ehemann die Firma, vermute ich.

Da empfiehlt sich wohl eher ein Engagement im künstlerischen Bereich. Ein Kollege brüstete sich mal damit, jede Woche 12 Messen zu orgeln ... bei einer Vergütung von ca 40 Euro ist das ein ganz erheblicher Nebenverdienst...

Beitrag von „fossi74“ vom 2. Oktober 2023 11:53

Zitat von MrsPace

eine Vielzahl von KuK, die nebenher in der Landwirtschaft tätig sind

Landwirtschaft ist - ohne das jetzt im einzelnen aufzudröseln - an vielen Stellen privilegiert. Ich könnte mir gut vorstellen, dass es hier nicht auf den ersten Blick zu erkennende Sonderbestimmungen gibt, die z. B. dann greifen, wenn sonst ein Hof aufgegeben werden müsste (was grundsätzlich politisch nicht gewollt ist).

Beitrag von „Volker_D“ vom 2. Oktober 2023 12:49

Zitat von Seph

Wie kommt die SL darauf, dass solche Auflagen rechtmäßig wären? Werbung in elektronischen Medien zu verbieten, analog aber zu erlauben, ist ziemlich widersprüchlich und wohl kaum sachlich mit Einschränkungen aufgrund des Hauptberufs zu verbinden.

Man reicht zwar den Antrag zwar der SL ein, die SL kann den Antrag auch kommentieren, entschieden wird aber von der Bezirksregierung - zumindest in NRW. Wobei die für eine Entscheidung manchmal ganz schon lange brauchen. Ich warte aktuell seit über 6 Monaten.

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 2. Oktober 2023 14:22

Zitat von Seph

Wie kommt die SL darauf, dass solche Auflagen rechtmäßig wären? Werbung in elektronischen Medien zu verbieten, analog aber zu erlauben, ist ziemlich widersprüchlich und wohl kaum sachlich mit Einschränkungen aufgrund des Hauptberufs zu verbinden.

Das verbietet nicht die Schulleitung, sondern die Rechtsabteilung des Regierungspräsidiums, die über die Genehmigung von Nebentätigkeiten zu entscheiden hat. Es geht dabei darum, den Umfang dieser Tätigkeit zu begrenzen. Analoge Werbung ist teuer - und beschränkt sich daher auf einen begrenzten Adressatenkreis.

Internetwerbung adressiert die Welt.

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 2. Oktober 2023 14:24

Zitat von Ichbindannmalweg

Im Zweifelsfall betreibt die Ehefrau/ der Ehemann die Firma, vermute ich.

Da empfiehlt sich wohl eher ein Engagement im künstlerischen Bereich. Ein Kollege brüstete sich mal damit, jede Woche 12 Messen zu orgeln ... bei einer Vergütung von ca 40 Euro ist das ein ganz erheblicher Nebenverdienst...

Wobei das unter erwünschtem Stressabbau genehmigt wird. Und himmlischer Beistand ist im Lehramt immer willkommen 😊

Beitrag von „CDL“ vom 2. Oktober 2023 16:44

Zitat von Nochnichtirre

Mir geht es nur darum, dass man bei der Selbstständigkeit je nach Auftragslage auch mal mehr verdienen könnte. Ich habe auch schon Urteile gelesen, wo das Dienstverhältnis gekündigt wurde. Glaube, da war aber mehr im Argen: falsche Angaben, während der Krankheitsphase aktiv dem Nebenjob nachgegangen etc.

Wenn du es so genau wissen möchtest, dann ist ein Lehrerforum die falsche Informationsquelle für dich, dann solltest du zumindest deine Gewerkschaft bemühen, dich in der Frage sachkundig zu beraten. Die Augen dir nämlich deutlich, wo ihre Grenzen liegen, sprich ab wann du einen Fachanwalt konsultieren solltest, um Rechtssicherheit zu erlangen.

Beitrag von „Leo13“ vom 2. Oktober 2023 20:06

In Niedersachsen ist der Nebenverdienst egal, du darfst nur nicht mehr als 8 Stunden pro Woche tätig sein.

Beitrag von „Nochnichtirre“ vom 2. Oktober 2023 21:12

Zitat von CDL

Wenn du es so genau wissen möchtest, dann ist ein Lehrerforum die falsche Informationsquelle für dich, dann solltest du zumindest deine Gewerkschaft bemühen, dich in der Frage sachkundig zu beraten. Die Augen dir nämlich deutlich, wo ihre Grenzen liegen, sprich ab wann du einen Fachanwalt konsultieren solltest, um Rechtssicherheit zu erlangen.

Ja, ich denke daran führt kein Weg vorbei. Meine Rechtsschutz bietet telefonische Rechtsberatung an, die werde ich mal in Anspruch nehmen.

Beitrag von „Seph“ vom 3. Oktober 2023 09:04

Zitat von Nochnichtirre

Ja, ich denke daran führt kein Weg vorbei. Meine Rechtsschutz bietet telefonische Rechtsberatung an, die werde ich mal in Anspruch nehmen.

Auch für Verwaltungs- und Beamtenrecht? 😊

...sorry, kleine Spitze. Vermutlich ist die telefonische Erstauskunft problemlos möglich. Viele private RSV sind halt einfach in den abgesicherten Rechtsgebieten limitiert (z.B. auf Arbeitsrecht, Mietrecht, Familienrecht und Streitigkeiten bei Unfällen u.ä.). Daher kann ich bei (selten vorgetragenen) impulsiven Äußerungen von Eltern, Vorgänge rechtlich prüfen zu lassen, oft nur leicht schmunzeln.

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 3. Oktober 2023 09:58

Zitat von Nochnichtirre

Ja, ich denke daran führt kein Weg vorbei. Meine Rechtsschutz bietet telefonische Rechtsberatung an, die werde ich mal in Anspruch nehmen.

Ob die allgemeine RSV im Schul- und Beamtenrecht firm ist, darf mit Recht angezweifelt werden. Das ist ein weites - und sehr spezielles - Feld.

Das einfachste - und sicherste Verhalten dürfte sein, sich mit dem "Advocatus diaboli" vom Regierungspräsidium direkt in Verbindung zu setzen.

Beitrag von „s3g4“ vom 3. Oktober 2023 16:08

Zitat von Wolfgang Autenrieth

Außer bei schriftstellerischen und künstlerischen Tätigkeiten, sowie bei Einnahmen aus der Verwaltung deines Eigentums wird dir eben das, was du zu viel verdient hattest, vom Gehalt wieder abgezogen

Nein auch das ist falsch. Keine Ahnung woher diese Halbwahrheiten immer kommen

Beitrag von „chemikus08“ vom 8. Oktober 2023 17:02

Leo13

Und was ist mit Lehrkräften, die eben nicht hauptberuflich sondern nebenberuflich die Lehrtätigkeit ausüben? Hier muss sich dieses schwerfällige System Schule auch Mal drauf einstellen, dass unser Beruf für manchen auch nur eine nebenberufliche Bühne darstellt ☺

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 8. Oktober 2023 23:45

Zitat von Nochnichtirre

Danke! Ich dachte, die Abführungspflicht gilt für angeordnete oder im öffentlichen Dienst ausgeübte Nebentätigkeiten.

Isso. Mit der Ablieferungspflicht bei ungenehmigten Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes lag ich falsch - oder es gab irgendwann mal eine Änderung. Sei's drum. Nicht genehmigte Nebentätigkeiten stellen jedoch ein Dienstvergehen dar - mit entsprechenden Konsequenzen - was auch nicht witzig ist. Dienstvergehen können auch durch Gehaltskürzung geahndet werden.

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 8. Oktober 2023 23:49

Zitat von s3g4

Nein auch das ist falsch. Keine Ahnung woher diese Halbwahrheiten immer kommen

Ganz einfach - wenn man die Paragraphen nicht richtig liest. Ablieferungspflicht besteht wohl nur bei Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst wg. Verbot der Doppelalimentierung. Weil jedoch ungenehmigte Nebentätigkeiten ein Dienstvergehen darstellen - und durch Gehaltskürzung geahndet werden können, liege ich nicht völlig daneben.

Beitrag von „s3g4“ vom 9. Oktober 2023 08:39

Zitat von Wolfgang Autenrieth

Nicht genehmigte Nebentätigkeiten stellen jedoch ein Dienstvergehen dar - mit entsprechenden Konsequenzen - was auch nicht witzig ist. Dienstvergehen können auch durch Gehaltskürzung geahndet werden

Es versteht sich von selbst, dann man Nebentätigkeiten genehmigen oder anzeigen muss.

Abführen muss man aber nur in ganz bestimmten Fällen.